

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Zehnnummertapfer mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierfachl. Nr. 2.75, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn R. 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.



Redaktion: Brüderstraße 21, II. Telefon 3465.  
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Gedächtnis: Brüderstraße 21. Telefon 1769.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Geplasterte Zeitung mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/2 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 149.

Dresden, Mittwoch den 1. Juli 1908.

19. Jahrg.

## Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Z. Bern, 29. Juni.

Der Nationalrat hat bis zum Schluß der Sommer session der Bundesversammlung, der am 26. erfolgte, die Vertragung des ersten Teiles der Versicherungsverordnung, der Krankenversicherung, zu Ende geführt.

Die Generaldebatte nahm zwei Sitzungen in Anspruch. Am derselben verdient hervorgehoben zu werden die Vertretung der Wünsche der Arbeiterschaft betreffend die Gestaltung der Krankenversicherung bzw. die weitestgehende Verzüglichung des auf dem Gebiete der Krankenkassen historisch Gewordenen, da die Arbeiter außerordentlich stark an ihren Kassen hängen. Bundesrat Comteff, der eidgenössische Finanzminister, wandte sich gegen die von der Kommission beschlossenen Mehrleistungen des Bundes an die Versicherung, die mit insgesamt 9,2 Millionen Franken jährlich unterstützt werden soll, während die bündesrätliche Vorlage eine solche von 8,3 Millionen vorsch. Die Differenz von 900 000 Franken kann aber noch der Kassierung der Kommission um 500 000 Franken verringert werden, wenn die Unfallversicherung wie gegenwärtig auf der Kollektiv- statt auf der Einzelversicherung aufgebaut werde. Er malte die Finanzlage des Bundes wieder einmal recht grau, da es sich um ein soziales Werk handelt, während er unseres Wissens noch nie den Mahner und Bremer machte gegenüber den fortwährenden Forderungen des Militärischen. Der Genfer konservative Aristokrat und Millionär Ador ritt wieder einmal die alte Manchestermähre mit der Bekämpfung der Verstaatlichung der Unfallversicherung, die er noch wie vor dem ausdeutlerischen Prädikat vorbehalten wissen will, das aus den Knochen der Verunglückten reiches Gold minüt und von den Unfallversicherungsgesellschaften alljährlich Dividenden von 15, 20, 30 und mehr Prozent zieht, ein feines Geschäft, das auch die feinsten Leute in Bern in der Bundesversammlung zu würdigen wissen und diejenigen, die sich gegen die Gegenüber die allseitigen Verzüglichungen sog. vor über lästiglich seines Antrags zur Abstimmung der beiden Kassenabkommen wieder zurück.

Die Krankenversicherung wird in 20 Artikeln geregelt und bestimmen sie im einzelnen die Förderung der anerkannten beauftragten und subventionierten Krankenkassen; die Ermächtigung der Kantone, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären, ohne die Unternehmen zu besonderen Belägen zu verpflichten; öffentliche Krankenkassen unter Verzüglichung der bestehenden Krankenkassen zu errichten. Die Kantone können diese Kompetenz auch den Gemeinden überlassen. Die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten begünstigten Bestimmungen bedürfen der bündesrätlichen Genehmigung. Jeder Kanton kann alle auf seinem Gebiete anerkannten Hilfsstellen seiner Kasse unterstellen. Die anerkannten Krankenkassen sind verpflichtet, die Angehörigen beider Geschlechter zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen und zu versichern, sofern es sich nicht um Krankenkassen von Verbänden oder Betrieben handelt, die nur Personen des einen Geschlechts in sich schließen. Sie sich zur Anerkennung melgenden Kassen haben ihre Statuten oder sonstigen Bekanntmachungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen, ebenso vorkommende bezügliche Abänderungen. Die Abredungen haben die anerkannten Krankenkassen binnen drei Monaten nach Abschluss dem Bundesrat einzufinden.

Am Artikel 2 beantragte Bundesrat Horst die Herausgabe der Unternehmer zur Beitragsleistung an die Krankenkassen, die jedoch von Unternehmenseite bestanden und schließlich auch abgelehnt wurde. Die Arbeiter zahlen in der Tat sicher einen etwas höheren Beitrag, um sich die Krankenversicherung der Krankenkassen zu sichern. Abgelehnt wurde auch der Antrag von Professor Zürcher-Zürich, die konfessionellen Krankenkassen nicht anzuerkennen und nicht zu unterstützen, wogegen sich die katholischen Vertreter ganz entschieden wandten.

Das Gesetz sichert die Freifügigkeit der versicherten Personen, auch gegenüber den exklusiven konfessionellen Krankenkassen, die zum mindesten von anderen Krankenkassen, von denen Mitglieder an einem Orte sich niederlassen, an dem eine andere Krankenkasse nicht besteht, dazu angehalten werden können, und zwar gegen Vergütung der Vorauslagen, die Beiträge zu bezahlen, die Versicherungsleistungen zu bieten und die Aufsicht zu führen. Die Karentzeit darf bei allen anerkannten Krankenkassen nicht länger als drei Monate dauern. Wöchnerinnenunterstützung wird erst nach neunmonatiger Mitgliedschaft gewährt, und zwar in der Höhe der für jeden Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen, und zwar für die ganze geleglich bestimmte Schwangerschaft für die Arbeitersinnen. Damit ist die Mutterhaftsversicherung beendet. Die bündesrätliche Vorlage hatte für diese Schwangerschaft nur „mindestens die Hälfte“ des gewöhnlichen Krankengeldes vorgesehen. Der Bundesbeitrag an die Krankenversicherung ist nun mit 1 Rappen pro Mitglied und Tag, von 1/4 Rappen für weibliche Mitglieder und Kinder unter 14 Jahren und mit 1/2 Rappen für solche Mitglieder festgelegt, die für ärztliche Behandlung, Arznei und ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Franken versichert sind. Für Geburtsgegenden mit der Verkürzung der ärztlichen Behand-

lung wird ein weiterer Beitrag von 2 Rappen pro Mitglied und Tag geleistet, außerdem bis zu 3 Franken pro Mitglied und Jahr an die Kosten von Einrichtungen zur Verbesserung der Krankenpflege in denselben Gemeinden.

In einer auf den 28. September in Aussicht genommenen Herbstsession soll der zweite Teil der Vorlage, die Unfallversicherung, behandelt werden, offenbar aus wahlpolitischen Gründen, um für die Ende Oktober 1908 stattfindende Neuwahl des Nationalrates wenigstens eine sozialpolitische Leistung, die Kranken- und Unfallversicherung, aufzuweisen zu können. Die ist aber bis dahin erst vom Nationalrat behandelt, dann kommt sie noch vor den Ständerat, und es kann daher noch ein Jahr vergehen, bis sie definitiv parlamentarisch verabschiedet wird.

Die Reaktion marschiert in der Schweiz mit elektrischer Geschwindigkeit, der Fortschritt dagegen nur im Schneiden-tempo.

## Das preußische Musterparlament.

Der preußische Landtag hat am Dienstag seine Pforten wieder geschlossen. Er hat in einer Sitzungsperiode, die drei Sitzungstage umfaßte, den König lebhaft loben lassen, er hat ein neues Archivangebot in beiden Häusern und drei Lehungen erledigt und ist dann wieder stillau, wie er kam, davongegangen. Wo in der ganzen Welt findet man ein Parlament, das ähnliche Leistungen aufzuweisen hätte? Nach den Ausschreibungen eines Wahlkampfs, den Stürmen einer Wahlkreisbewegung, die ihre Wellen bis auf die Straße geschlagen hat, zusammengetreten, ein Gelehrtenzug an der Hörer Gelehrten zu beobachten, wieder nach Hause zu gehen und ist die aufregende Komik eines solchen Verbaus nicht einmal Gefühl und Verständnis zu haben — wer außer den Vertretern des preußischen Parlamentarismus wäre dazu imstande? Man begreift, daß dieses Musterparlament die Sozialdemokratie in seinem Hause als ein lächerliches Element empfinden muß. Die Vertreter eines großen Volksbewegungsbundes nicht in dieses Haus, unter dessen Dach der dogmatische Stumpftanz brütet und in dem ein lautes Wort als Verstoß gegen den Befehl gegen die Räume zu unterdrücken.

Im November tritt der Landtag wieder zusammen.

Über die Sitzung des Abgeordnetenhauses wird uns geschriften: „In der zweiten Abteilung der Duma stand einzig und allein die famose Kindheitsvorlage auf der parlamentarischen Tagesordnung. Mit gewohnter Unanständigkeit hat bekanntlich die große Mehrheit des Unterhauses einschließlich der Ultramontane und der rechtsseitigen Nationalliberalen die Behandlung unserer Anträge in Sachen Viehmarkt und Fleiner vermieden. Selbstredend arbeitet auch die Schlussgutlistin wieder mit gewohnter Bröslichkeit, und ließt hierbei Jordan v. Ströbel wieder jede mögliche Brothe keine hämomenen Bedürfnisse zum Parlamentsbünt ab. Fortgesetzt unterbrach er unseren Genossen Ströbel, der auf die neutrale Thesen Dr. Rheinbolds antwortete. Und fortgesetzt unterstrichen durch lautes Seufzengeheul die Junten die Unterbrechungen ihres Präsidenten. So mußte Ströbel darauf verzichten, die jammervolle Lage der Staatsräte zu kennzeichnen, die Miklos Erbe als so rot eingestellt hat. Selbst die Antwoit auf die Terrorismusvorwürfe Rheinbolds fügte Ströbel unzweckmäßig ab, wenigstens die Versuch auf — zu seinen Ehren wollen wir annehmen, aus einem gewissen Gefühl heraus, daß doch höchstlich die Unparteilichkeit die erste Pflicht des Vorstandes ist. Ströbel wählt mir ein paar Beispiele, die sich in den allerletzten Tagen gezeigt haben: Sie genügen aber, um zu beweisen, daß, wenn preußischer Minister über Terrorismus jammern, sie die alle Befürchtungen widerlegen: Wer im Glashaus sitzt, darf nicht mit Steinen werfen. Rheinbold war nicht zur Stelle, wohl weil er seinen an Sülowitsch Titatenschmieden genährten Geist am Sonnabend völlig ausgegeben hatte. Rauschminister sollte vor gut, da der hat überhaupt nichts auszugeben, und so übernahm denn Wiener er die Rolle des Regierungskommissars und geriet in den schändlichen Verdacht, als ob die blutroten Blumen in Müllers und Trägers Knopflöchern eine Rebellion des Preußens gegen den Böcklin bedeuteten. Derartig seiner Rechte willte Wiener mit Blumen über sozialdemokratischen Terrorismus aus. So ganz im Vorbeigehen gab er zu, daß auch sonst Terrorismus gelübt werde, und am Schlus raffte er sich sogar, freilich nur aus formellen Gründen, zur Verwertung der Schlusshandlung auf. Bald hinterher senkte das Hallibel des Schlusshandlung herab, er richtete sich tatsächlich ausdrücklich gegen den Genossen Hoffmann, wenn auch ein Kontrahent nicht so ist, als wollte er noch reden.“

Wie dem albdienigen Gerentoniell Schloß Ströbel die Sämpfung, die als neue Erwiderung für die böhmisches Minister steht nur mit ihrem vollen Amtcharakter, wenn auch vorläufig noch ohne Erwähnung ihres Ordensranges erwähnt werden dürfen.

## Eulenburg.

Trotz Ausschließung der Hessentheilheit im weitesten Sinne war die Berliner Presse bereits Dienstag abend imstande, über die wichtigsten Vorfälle der beiden ersten Verhandlungstage zu berichten. Allerdings fehlt diesen Berichten alle Zuverlässigkeit, da die Quellen, aus denen sie stammen, verdeckt sind, und jede Vollständigkeit, da sie offenbar nur auf freier Erinnerung, nicht auf schriftlichen Aufzeichnungen beruhen. Der einzige Erfolg, den der Gerichtshof mit seinem Gehirnhalterungsbedarf erzielt hat, ist also der, daß an die Stelle einer tatsächlichen und fairen Berichterstattung eine unklare und lädenhafte getreten

ist, die Raum zu allen möglichen Vermutungen offen läßt und der Phantasie jener, die in diesem politisch-gesellschaftlichen Drama nur eine häßliche Standesgeschichte sehen, den nächsten Anreiz bietet. Würde preußische Gerichtshöfe es mit ihrer Würde vereinbar finden, ihre Fehler einzugeben und aus ihnen zu lernen, so müßte schließlich die Hessentheilheit im Eulenburgerprozeß für die Presse wieder hergestellt werden; das ist aber freilich nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite ist es auch dem Vorsitzenden unmöglich, die Ausschließung der Hessentheilheit noch zu verschärfen, da für keinen der Prozeßbeteiligten oder der sonst pflichtgemäß im Verhandlungsaal weilenden eine gezielte Schweigepflicht besteht.

Abgesehen von der Ungenauigkeit der Berichterstattung bringt aber das neue System der halbdunklen Redbspiele auch den weiteren Nachteil mit sich, daß die Nachrichten, die die Presse über den Verlauf der Verhandlung zu bringen imstande ist, vielleicht nicht immer auf eine Art und Weise gewonnen werden, die mit der Würde der Presse vereinbar sind. Die Hessentheilheit hat aber zweifellos ein Recht, zu erfahren, was hinter den verschloßenen Türen des Schöningergerichtshauses in Wobitz vorgeht, und so kommt es, daß jedes Mittel, das dazu führt, benutzt wird.

Für Eulenburg vor den Geschworenen.

Hg. Berlin, 30. Juni 1908.

In dem Prozeß gegen den Fürsten Philipp zu Eulenburg und Herzog fortgesetzt. Fürst Eulenburg wurde wiederum wie gestern kurz vor 11 Uhr mittels eines Kraftautomobils aus der Charité zum Gerichtsgebäude gebracht und zwar wiederum auf die Weise, daß das Automobil durch ein Seitenportal in den Gefängnishof einfahrt. An der Begleitung des Fürsten befand sich ein Arzt der Charité. Nach Beginn der Sitzung wurden zunächst sämtliche Zeugen aufgerufen und dabei festgestellt, daß mittlerweise ein großer Teil derjenigen, die gestern gerecht hatten, am Gerichtsstelle eingetroffen seien, unter ihnen auch Oberlandesgerichtsrat Weiß aus München, der Vorsitzende im Münchner Hohenprozeß. Die Zeugen wurden sodann sämtlich für vorzeitig entlassen, da nach der genauen Vernehmung der Verhandlung des Angeklagten geworden wird. Fürst Eulenburg machte dann noch über seinen Lebenslauf und verschiedene Ereignisse seines Lebens dem Gericht Mitteilungen. Um 1 Uhr trat eine Mittagspause ein.

Die Vernehmung des Fürsten Eulenburg wurde auch nach der halbdunklen Abholungspause fortgesetzt. Fürst Eulenburg gab Auskunft über seine militärischen Regelungen und seine dichterischen Werke, über seinen Verkehr und seine Freundschaften und über vieles anderes, was mit dem Gegenstand der Anklage nicht unmittelbar zusammenhängt. Es bezog auf die Anklage des Weinrichs, blieb er dabei, daß er nichts falsches beschworen habe. Er habe niemals irgendwelche Schmuckereien begangen; wie der Zeuge Ernst zu den Besichtigungen gekommen sei, sei ihm einfach unverständlich. Ernst müsse anderer befreit haben, oder von Sinnen sein. Daß er ihn als Diener auf die Reise mitgenommen habe, sei nur einer vorübergehenden Verleidung um einen besetzten, ausgebildeten Diener zu danken. Er habe mit Ernst viel zusammen gerudert und gespielt, und da er seine Standesunterschiede kannte, habe es ihm nichts ausgemacht, diesem Bettelmönch Briefe zu schreiben. — 20 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung bat der Fürst, da er erschöpft sei, von seiner weiteren Vernehmung Abstand zu nehmen.

Es wurde jedoch als erster Zeuge der Freiherr Albert v. Rothschild aus Wien vernommen, der um seine schnelle Abfertigung gebeten hatte, weil er für morgen zur Kaiserlichen Tafel geladen sei. Der Zeuge sagte aus, über die Beziehungen, die zwischen seinem verstorbenen Bruder Rathenau v. Rothschild und dem Fürsten Eulenburg bestanden haben. Diese beiden waren miteinander bestrenkt und Rathenau v. Rothschild hinterließ bei seinem Ableben dem Fürsten eine Million Kronen. In Bezug auf die Weiterführung der Verhandlung machte Oberstaatsanwalt Jesenkiel den Vorschlag, in dem wesentlichen auf die Vernehmung der Zeugen Ernst und Riedel zu befrüchten. Sie seien die eigentlichen Zeugen, alles andere sei ja nur Beiwerk. Die Verteidiger entgegneten, daß sie auf die Entlastungszeugen nicht verzichten könnten. Sie müssten beweisen, daß der Fürst kein bester Ruf genossen habe und als wahnsinnsliebender Mann bekannt war. Oberstaatsanwalt Jesenkiel meinte, daß bei der früheren hohen Stellung des Fürsten Eulenburg sein guter Ruf ja selbstverständlich gewesen wäre. Es käme aber hier nur auf die Tatsachen an, und über diese könnten die Entlastungszeugen nichts befinden. — Der Vorsitzende empfahl den Verteidigern dringend, schon mit Rücksicht auf den leidenden Zustand des Fürsten nach dem Vorschlag des Oberstaatsanwalts Jesenkiel anzuschließen. Er könne sie ja nicht zwingen, auf Zeugen zu verzichten, die ordnungsmäßig geladen seien, aber er weiß für doch die Vernehmung sowohl wie irgend möglich einzuhaken.

Es wurden dann noch zwei Zeugen vernommen, der Kunstsammler Graf Seid von der Münchner Akademie, der ein vertrauter Freund des Fürsten Eulenburg in München gewesen ist und die geringste Andeutung dafür erhalten hat, daß der Fürst geistig anormal sei, und ein Dienstmann seines Dienstmanns Daniel, der über Universität des Fürsten noch ausdrücklich habe, daß er beobachtet hat, daß er dem Freiherrn v. Bleuler in München in Sichtung war. Während der Vernehmung dieses Zeugen wurde Fürst Eulenburg von einem plötzlichen Schwindanfall befallen.

Unverwartet früh öffneten sich plötzlich die Saal türen und der Fürst wurde in das Auto gebracht. Bis zum Schluß der Verhandlung bildeten die Polizeitruppen unter Führung der Polizeihauptleute Lang und Wolz einen dichten Rordon, durch den niemand durchdringen durfte. Erst nach Schluß der Verhandlung wurden die Wandschäften zurückgesogen. Neben der Wandschäfte versteckt befand sich ein ausdrücklich bestellter Arzt, der den dringenden Wunsch hat, im Interesse seines Patienten einen möglichst großen Teil der Verhandlung besuchen zu dürfen. Es soll folgen die Vernehmung des Sanitätsrates Dr. Gemlich des Leibarztes des Fürsten, damit Med.-Rat Dr. Hoffmann sich von Gerichtsschule zeitigzeitig entfernen kann. Die Verhandlung wird morgen um 11 Uhr fortgesetzt.